Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/30 90/13/0033

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

Rechtssatz

Nur bewegliche Wirtschaftsgüter, die überwiegend betrieblich genutzt werden, sind notwendiges Betriebsvermögen (Hinweis E 1.7.1981, 81/13/0046, 0048).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130033.X04

Im RIS seit

30.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at